

1. Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)

1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III)

Ziff. 2

Antrag der Kommission

Streichen (Trennung der Vorlage, siehe Entwurf 2)

Antrag Schelbert

Keine Teilung der Vorlage

Ch. 2

Proposition de la commission

Biffer (séparation du projet, voir projet 2)

Proposition Schelbert

Ne pas scinder le projet

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Sie haben der Trennung der Vorlage soeben zugestimmt; Ziffer 2 in Vorlage 1 ist somit gestrichen.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 15.049/13 181)

Für Annahme des Entwurfes ... 138 Stimmen

Dagegen ... 52 Stimmen

(1 Enthaltung)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

14.046

**Bundesgesetz über den Wald.
Anderung
Loi sur les forêts.
Modification**

Differenzen – Divergences

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.15 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 16.09.15 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 02.03.16 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.16 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 14.03.16 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.16 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 17.03.16 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 18.03.16 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.16 (Schlussabstimmung – Vote final)

**Bundesgesetz über den Wald
Loi fédérale sur les forêts**

Art. 21a

Antrag der Einigungskonferenz

Abs. 1

Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von Holzerntearbeiten besucht haben.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 21a

Proposition de la Conférence de conciliation

Al. 1

Aux fins de garantir la sécurité au travail, les mandataires doivent justifier que les personnes qui exécutent les travaux de récolte du bois en forêt ont suivi un cours de sensibilisation aux dangers des travaux forestiers reconnu par la Confédération.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 56 Abs. 3

Antrag der Einigungskonferenz

Die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, sind bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Pflicht gemäss Artikel 21a befreit, wonach sie nachzuweisen haben, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von Holzerntearbeiten besucht haben.

Art. 56 al. 3

Proposition de la Conférence de conciliation

Les mandataires qui exécutent des travaux de récolte de bois en forêt sont exemptés pendant cinq ans à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi de l'obligation de justifier que les personnes engagées ont suivi un cours de sensibilisation aux dangers des travaux forestiers reconnu par la Confédération, selon l'article 21a.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Wir beraten heute den Antrag der Einigungskonferenz. Der Ständerat hat diesem bereits gestern zugestimmt.

Vogler Karl (C, OW), für die Kommission: Sie erinnern sich: Nach unserer letzten Beratung dieser Vorlage im Nationalrat blieb eine Differenz zu den Beschlüssen des Ständerates,

nämlich jene zur Thematik der Arbeitssicherheit gemäss Artikel 21a. Es geht dabei um die Frage, ob im Waldgesetz eine Bestimmung zur Arbeitssicherheit aufgenommen werden soll oder nicht. Die Mehrheit des Ständerates wollte dies, die knappe Mehrheit des Nationalrates wollte das nicht. Gestern fand nun diese Differenz betreffend die Einigungskonferenz statt. Anlässlich dieser wurden Kompromissanträge zu Artikel 21a und zur Übergangsbestimmung, das heisst zu Artikel 56 Absatz 3, eingereicht und auch diskutiert. Nach einer ersten Abstimmung einen anderslautenden Antrag betreffend standen sich der Antrag auf Streichung von Artikel 21a samt Übergangsbestimmung und der Antrag, wie sich dieser nun in Artikel 21a und Artikel 56 Absatz 3 präsentiert, gegenüber. Der letztere Antrag obsiegte mit 13 zu 12 Stimmen gegenüber dem Streichungsantrag. Ohne hier auf die Details einzugehen, halte ich an dieser Stelle fest, dass der Antrag der Einigungskonferenz den Schwerpunkt der Kurse neu auf die Sensibilisierung für Gefahren bei den Holzrtearbeiten legt. Der Ständerat hat den Antrag der Einigungskonferenz gestern angenommen. Ich ersuche Sie, diesem Antrag ebenfalls zuzustimmen. Wir sagen damit Ja zu einem Waldgesetz, das die aktuellen Probleme, nämlich die Bekämpfung der Schadorganismen und die notwendigen Anpassungen an den Klimawandel, aufgreift und einen Beitrag zur Förderung des einheimischen Rohstoffs Holz leistet.

de Courten Thomas (V, BL): Geschätzter Herr Kollege Vogler, ich möchte Sie fragen, ob die Einigungskonferenz etwas konkreter dazu Stellung nehmen kann, was Inhalt, Dauer und Kosten eines Sensibilisierungskurses sein sollen.

Vogler Karl (C, OW), für die Kommission: Es ist in jedem Falle so, Herr Kollege, dass man da möglichst einfache Kurse durchführen möchte. Es ist auch so, dass entsprechende Kurse bereits heute schon durchgeführt werden. Diese dauern in der Regel etwa zwei Wochen. Künftig wird man da, wie gesagt, den Schwerpunkt mehr auf die Sensibilisierung für Gefahren legen. In jedem Falle werden diese Kurse künftig sicher nicht mehr, sondern eher weniger kosten.

Semadeni Silva (S, GR), per la commissione: La Conferenza di conciliazione ieri ha approvato con 13 voti contro 12 e 0 astensioni un compromesso sulla sicurezza sul lavoro all'articolo 21a. Non entro in materia, visto che l'obbligo di frequenza dei corsi di due settimane per il personale forestale non qualificato è già stato ampiamente discusso in questa sede.

Gli obiettivi principali della revisione sono stati già approvati dalle due Camere. In futuro sarà possibile proteggere meglio il bosco dagli organismi nocivi, in particolare da quelli importati. Si potranno prendere le necessarie misure di adattamento ai cambiamenti climatici attraverso la rinnovazione anticipata di popolamenti instabili e la cura dei giovani popolamenti. Inoltre, l'attuale promozione dell'utilizzo del legno viene rafforzata anche grazie all'articolo 34b, introdotto dal Parlamento affinché il potenziale di legno venga sfruttato meglio.

Poiché non sono state inoltrate proposte contrarie a quella della Conferenza di conciliazione, il compromesso risulta accettato, dopo l'approvazione da parte del Consiglio degli Stati, anche dal nostro consiglio. La revisione della legge federale sulle foreste è ora pronta per la votazione finale e la commissione vi raccomanda di accettarla.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Frau Bundesrätin Leuthard verzichtet auf das Wort.

Angenommen – Adopté

14.026

Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung (Stromeffizienz-Initiative). Volksinitiative

Pour un approvisionnement en électricité sûr et économique (Initiative efficacité électrique). Initiative populaire

Erstrat – Premier Conseil

Nationalrat/Conseil national 05.05.15 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Nationalrat/Conseil national 06.05.15 (Frist – Délai)

Ständerat/Conseil des Etats 17.09.15 (Frist – Délai)

Nationalrat/Conseil national 17.03.16 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.03.16 (Fortsetzung – Suite)

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Im Rahmen einer allgemeinen Aussprache werden wir auch den Antrag der Minderheit Jans zu Artikel 2 behandeln.

Wasserfallen Christian (RL, BE), für die Kommission: Die Stromeffizienz-Initiative hat in unserer Kommission, der UREK-NR, für ziemlich seltsame Diskussionsbeiträge gesorgt. Es ging nämlich in erster Linie nicht um den Inhalt dieser Initiative, sondern vielmehr darum, wie man sie verschieben kann oder wie sie jetzt genau von der Energiestrategie abgegrenzt wird und welche Fristverlängerungen ihr zuteilwerden sollen. Worum geht es?

Die Initiative wurde am 15. Mai 2013 mit genau 109 420 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie verlangt eine Verfassungsgrundlage nur zum Bereich Strom, deshalb der Name «Stromeffizienz-Initiative». Der Bund soll Stromeffizienzziele zusammen mit den Kantonen vorgeben. Welche entsprechenden Massnahmen hingegen dazu wirklich notwendig sind und welche umgesetzt werden sollen, lässt die Initiative weitgehend offen. In den Übergangsbestimmungen ist einzig von einer Bestgeräte-Strategie die Rede.

Als erstes Ziel soll der jährliche Stromverbrauch bis 2035 auf dem Niveau von 2011 stabilisiert werden; der Bund soll Zwischenziele setzen. Gemäss Übergangsbestimmungen soll es auch so sein, dass man diese Ziele anpassen kann, und zwar z. B. je nach Bevölkerungsentwicklung oder nach der Anzahl von Stromanwendungen zum Ersatz fossiler Technologien, die dann effektiv zur Anwendung kommen.

Das Verhältnis zur Energiestrategie 2050 ist so, dass die Stromeffizienz-Initiative dort nicht mit einem indirekten Gegenvorschlag abgebildet ist. Die Energiestrategie 2050 wurde damals vom Bundesrat in Artikel 79 Absatz 2 des Energiegesetzes als indirekter Gegenvorschlag zur Atomausstiegs-Initiative gezimmert. Deshalb kann man von der Stromeffizienz-Initiative nicht behaupten, dass sie ein «indirekter Gegenvorschlag» zur Energiestrategie 2050 sei.

Zum Stand der Beratungen: Wir haben am 1. April 2014 in der UREK eine Anhörung des Initiativkomitees durchgeführt und uns dann entschlossen, die Beratung zu sistieren. Am 17. November 2014 haben wir die Beratung noch einmal verschoben. Am 27. Januar 2015 haben wir dann endlich die Detailberatung in Angriff genommen. Dabei hat die Mehrheit beschlossen, dem Bundesrat zu folgen und die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Die Diskussion darüber, wann die Initiative hier beraten werden soll, haben wir in der UREK am 6. Mai 2015 durchgeführt. Dort haben wir eine Fristverlängerung bis zum 15. November 2016 beschlossen. Diese Frist wollten wir einhalten, deshalb ist die Beratung auf heute angesetzt worden.

Die Mehrheit der UREK – damit komme ich zum inhaltlichen Teil – steht der Initiative kritisch gegenüber. Man muss wissen, dass mit Artikel 89 der Bundesverfassung der sparsame und rationelle Energieverbrauch schon lange auf Ver-